

Zweckmäßigkeit der Mitwirkung — ausschließlich aus der Sicht des Strafverfahrens — zu reduzieren. Damit wird die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte zu einem nur formellen Erfordernis des Strafverfahrens gemacht und in denjenigen Fällen als weniger bedeutsam oder gar überflüssig angesehen, in denen das Strafverfahren ohne sie auszukommen scheint. Einer solchen Position nähert sich m. E. auch Buske, indem er fünf Voraussetzungen angibt, bei deren Vorliegen „die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren unerlässlich“ ist.^{3/}

Ausgehend vom Wesen der Mitwirkung als einer Form realer Machtausübung durch die Arbeiterklasse, ist sie jedoch in jedem Strafverfahren unerlässlich. Es geht also nicht um eine Einschränkung der Mitwirkung, sondern um ihre konkrete Ausgestaltung. Dabei sind folgende Fragen zu beantworten;

1. Welche konkrete Form der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte ist im jeweiligen Strafverfahren die gesellschaftlich wirksamste?
2. Welche Aktivitäten müssen die Justiz- und Sicherheitsorgane entwickeln, um diese differenzierte Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte zu sichern?

Im Ermittlungsverfahren ist stärker von der Vielfalt aller möglichen Mitwirkungsarten auszugehen und nicht nur von den in der Strafprozeßordnung ausdrücklich geregelten. Die StPO enthält nur solche Formen, die einer besonderen rechtlichen Ausgestaltung bedürfen, weil sie mit dem Auftreten von Bürgern im Strafprozeß verbunden sind (z. B. Kollektivvertreter, gesellschaftlicher Ankläger und gesellschaftlicher Verteidiger) oder weil sie bestimmte Rechtsfolgen herbeiführen (z. B. Bürgerschaft, Bewährung am Arbeitsplatz, Widerruf der Verurteilung auf Bewährung bei Verletzung der Bewährungspflichten). Ausdrücklich geregelt sind auch die Formen der unmittelbaren Mitwirkung der Werktätigen an der Rechtsprechung selbst (z. B. als Mitglieder gesellschaftlicher Gerichte oder als Schöffen).

Im Ermittlungsverfahren müssen solche Voraussetzungen geschaffen werden, die es den Werktätigen ermöglichen, entsprechend der Schwere der Tat, der Persönlichkeit des Täters und der unmittelbar wirksam gewordenen Ursachen und Bedingungen der Straftat die effektivste Form der Mitwirkung zu finden. Dazu gehören auch solche Formen wie der Kampf um den Titel „Bereich der vorbildlichen Sicherheit und Ordnung“, Auseinandersetzungen in Partei- und Gewerkschaftsversammlungen und die Beseitigung von kriminalitätsbegünstigenden Faktoren. Diese Formen sind für den Erfolg der Kriminalitätsbekämpfung von großer Bedeutung. Oft werden sie jedoch in der späteren Gerichtsverhandlung nicht oder nur ungenügend vom Kollektivvertreter, vom gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger bzw. in der Bürgerschaftserklärung für die Erhöhung der Wirksamkeit des Strafverfahrens genutzt. Die Pflichten gegenüber den Kollektiven der Werktätigen sind also im Ermittlungsverfahren umfassender als im Gerichtsverfahren. Das madit die hohe Verantwortung des Staatsanwalts deutlich.

Generelle Maßnahmen zur Sicherung der Mitwirkung

Der Staatsanwalt setzt seine Verantwortung zur Sicherung der differenzierten Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren mittels Maßnahmen genereller Art sowie mittels konkreter Maßnahmen im einzelnen Ermittlungsverfahren durch. Unsere Erfahrungen

^{3/} Vgl. A. Buske, „Kriterien für die differenzierte Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren und für die Zusammenarbeit mit Kollektiven der Werktätigen“, NJ 1974 S. 429; vgl. auch K. Ziemer, „Probleme der weiteren Erhöhung der Rechtskultur, speziell der Kultur der gerichtlichen Tätigkeit“, NJ 1973 S. 559 ff. und 591 ff. (592).

zeigen, daß der Erfolg im Einzelverfahren wesentlich von der Wirksamkeit solcher generellen Maßnahmen wie der politisch-ideologischen Erziehungsarbeit der Partei zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, der Zusammenarbeit der Justiz- und Sicherheitsorgane mit der örtlichen Volksvertretung und ihren Organen, den Gewerkschaftsleitungen und Betrieben sowie der Koordinierung der Tätigkeit der Justiz- und Sicherheitsorgane im Kreis abhängt.

Politisch-ideologische Erziehungsarbeit der Partei zur Festigung des sozialistischen Rechtsbewußtseins

Von besonderer Bedeutung für die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und damit zugleich auch für die effektive Ausgestaltung der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren war in Jena die Durchführung einer Parteiaktivtagung über den Beschluß des Politbüros des Zentralkomitees der SED über „Die nächsten Aufgaben zur Erläuterung des sozialistischen Rechts sowie zur Festigung und weiteren Entwicklung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen“.^{4/} An dieser Tagung nahmen Parteisekretäre, Betriebsleiter, Funktionäre aus dem Bereich der Volksbildung, BGL-Vorsitzende sowie Mitglieder staatlicher und gesellschaftlicher Kontrollorgane teil.

Das Sekretariat der SED-Kreisleitung Jena-Stadt hatte sich bereits in der Vergangenheit regelmäßig auf der Grundlage von Einschätzungen des Kreisstaatsanwalts mit dem Kampf gegen die Kriminalität und andere Rechtsverletzungen befaßt. Deshalb konnten auf dieser Parteiaktivtagung schon wertvolle Erfahrungen und Initiativen der Werktätigen zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit verallgemeinert werden. Der 1. Sekretär der SED-Kreisleitung orientierte in seinem Referat vor den etwa 400 Teilnehmern u. a. darauf, in allen Bereichen stärker mit den auf dem Gebiet des sozialistischen Rechts tätigen ehrenamtlichen Kräften — das sind in Jena etwa 3 000 Bürger — zu arbeiten. Das setzt voraus, daß jeder Parteisekretär und jeder staatliche Leiter diese Werktätigen kennt und daß ihre ehrenamtliche Arbeit in den Betrieben Anerkennung findet. Die Kollektive wurden auf den Kampf um „Bereich der vorbildlichen Sicherheit und Ordnung“ und auf die konsequente Auseinandersetzung mit allen Rechtsverletzern orientiert. Dabei ist die politisch-ideologische Arbeit in den Mitgliederversammlungen der Partei so zu verstärken, daß alle staatlichen Leiter nicht nur selbst vorbildlich die sozialistische Gesetzlichkeit achten, sondern auch ihre Kollektive befähigen, eigene Aktivitäten zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit sowie einer hohen Sicherheit und Ordnung zu entwickeln.

Eine solche Orientierung jeder Grundorganisation der Partei schafft entscheidende Voraussetzungen für eine hohe Wirksamkeit der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Einzelverfahren.

Zusammenarbeit der Justiz- und Sicherheitsorgane mit der örtlichen Volksvertretung und ihren Organen sowie mit den Gewerkschaftsleitungen

Diese Form der generellen Maßnahmen verwirklicht der Staatsanwalt vor allem dadurch, daß er die örtliche Volksvertretung, einzelne ständige Kommissionen sowie den örtlichen Rat auf der Grundlage des § 48 Abs. 3 des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. Juli 1973 (GBl. I S. 313) sowie des § 37 Abs. 3 StAG auf ihre Verantwortung zur

^{4/} Vgl. Bericht und Schlußwort auf der 12. Tagung des Zentralkomitees der SED, a. a. O., S. 37; R. Gefroi / R. Hetzer, „Erläuterung des sozialistischen Rechts und Festigung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen“, NJ 1974 S. 445 ff.